

Lesefassung der
Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

In der Beschlussfassung vom 27.05.2024 nach Beschluss BV-V/07/930-05

geändert durch Beschluss BV-P-ö/08/0040 vom 01.07.2024

geändert durch Beschluss BV-P-ö/08/0082 vom 25.11.2024

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss BV-V/07/930-05 der Bürgerschaft am 27.05.2024, zuletzt geändert am 01.07.2024, folgende Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Bezeichnungen, Wappen, Flaggen und Dienstsiegel	2
§ 2 Anregungen, Fragen der Einwohner und Einwohnerinnen	3
§ 3 Präsidium	3
§ 4 Sitzungen der Bürgerschaft	3
§ 5 Anfragen	5
§ 6 Hauptausschuss	6
§ 7 Fachausschüsse	8
§ 8 Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe	10
§ 9 Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin, Stellvertretung und Beigeordneter oder Beigeordnete	10
§ 10 Übertragung von Zuständigkeiten auf den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin	11
§ 11 Gleichstellungsbeauftragte	12
§ 12 Weitere Beauftragte	13
§ 13 Beiräte	14
§ 14 Erheblichkeitsgrenzen für Nachtragshaushaltssatzungen	15
§ 15 Erheblichkeitsgrenzen der Jahresabschlussbearbeitung	15
§ 16 Entschädigungen	16
§ 17 Fraktionszuwendungen	18
§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen	20
§ 19 Ortsteile und Ortsteilvertretungen	21
§ 20 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	22
Anlage	23

**§ 1 Name, Bezeichnungen, Wappen, Flaggen und Dienstsiegel
(§§ 1, 7, 8, 9, 22 KV M-V)**

- 1) Die Stadt führt die Bezeichnung „Universitäts- und Hansestadt" vor ihrem Namen „Greifswald".
- 2) Die Stadtvertretung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald führt die Bezeichnung „Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald".
- 3) Die in die Bürgerschaft gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung „Mitglied der Bürgerschaft".
- 4) Der oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung führt die Bezeichnung „Präsident der Bürgerschaft" bzw. „Präsidentin der Bürgerschaft“ und dessen oder deren Stellvertretung die Bezeichnung „Vizepräsident der Bürgerschaft“ bzw. „Vizepräsidentin der Bürgerschaft“.
- 5) Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin führen die Bezeichnung „Senator“ bzw. „Senatorin".
- 6) Das Wappen zeigt in Silber einen aufrechten roten Greif mit goldener Bewehrung, der mit der linken Hinterpranke auf einem gespaltenen, aber noch grünenden natürlichen Baumstumpf steht.
- 7) Die Flagge der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist längsgestreift von Rot, Weiß, Rot, Weiß, Rot, Weiß und Rot. Die roten und weißen Streifen an der Ober- und Unterkante nehmen je drei Achtzigstel, die beiden anderen roten Streifen je ein Achtel und der weiße Mittelstreifen nimmt drei Fünftel der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte des weißen Mittelstreifens liegen die Figuren des Stadtwappens: ein aufgerichteter, Gold bewehrter roter Greif, mit der linken Hinterpranke auf einem gespaltenen, aber noch grünenden natürlichen Baumstumpf stehend, die zusammen drei Achtel der Höhe des Flaggentuchs einnehmen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 4:7.
- 8) Das Dienstsiegel zeigt die Figur des Stadtwappens mit der Umschrift „UNIVERSITÄTS- UND HANSESTADT GREIFSWALD".
- 9) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Wappen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ohne die nach Satz 1 erforderliche Genehmigung verwendet.

§ 2 Anregungen, Fragen der Einwohner und Einwohnerinnen (§ 17 KV M-V)

Einwohner und Einwohnerinnen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt Fragen an alle Mitglieder der Bürgerschaft sowie den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen sich auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Die einzelnen Wortbeiträge sollen 3 Minuten nicht überschreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich formuliert sein und dürfen nicht einer offenkundig parteipolitischen, geschäftlichen oder anderen Werbung dienen. Fragen, Vorschläge oder Anregungen, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die die Bürgerschaft in derselben Sitzung behandeln will, sind nicht zugelassen. Sie sind in eine spätere Sitzung zu verweisen oder schriftlich zu beantworten.

§ 3 Präsidium (§ 28 Abs. 5 S. 3 KV M-V)

- 1) Die Bürgerschaft bildet ein Präsidium. Das Präsidium unterstützt den Präsidenten oder die Präsidentin bei seinen oder ihren geschäftsführenden Aufgaben.
- 2) Dem Präsidium gehören der Präsident oder die Präsidentin und die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen an. Jede in der Bürgerschaft vertretene Fraktion ist berechtigt, eine Person als weiteres Mitglied in das Präsidium zu entsenden.

§ 4 Sitzungen der Bürgerschaft (§§ 29 ff., 34 Abs. 1 KV M-V)

- 1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. In folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 1. einzelne Personenangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksangelegenheiten,
 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme der Abschluss- und Tätigkeitsberichte.

Die Bürgerschaft behandelt Angelegenheiten der Nummern 1 bis 3 öffentlich, sofern rechtliche Gründe, überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen. Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzungen sind der Öffentlichkeit über die Internetseite der Stadt unter der Adresse: „<https://greifswald.sitzung-mv.de/public/>“ zugänglich zu machen.

2) Zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten (§ 16 Abs. 1 KV M-V) erstellt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin einen Verwaltungsbericht. Dieser ist eine Woche vor der jeweiligen Bürgerschaftssitzung in den für die Allgemeinheit einsehbaren Bereich des Informationssystems im Internet einzustellen.

3) Im Rahmen der öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft werden von den Redebeiträgen nach Maßgabe der nachfolgenden Nummern Film- und Tonaufnahmen gefertigt, die in Echtzeit in das Internet eingestellt werden (Live-Streaming):

1. Der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft weist vor jeder Sitzung auf die Fertigung von Film- und Tonaufnahmen hin. Er oder sie verweist auf das Recht nach § 29 Abs. 5a KV MV und nach Nr. 3 dieses Absatzes. Der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft weist vor jeder Sitzung auf die Fertigung von Film- und Tonaufnahmen hin. Er oder sie verweist auf das Recht nach § 29 Abs. 5a KV MV und nach Nr. 3 dieses Absatzes. Zuständig für die Verarbeitung, Verwaltung und etwaige Löschung ist der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft.
2. Es wird nur der jeweilige Redner oder die jeweilige Rednerin am Rednerpult sowie das Präsidium während des Redebeitrages aufgenommen. Filmaufnahmen des Zuschauerbereiches werden nicht gefertigt. Die Übertragung der Sitzung der Bürgerschaft darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
3. Soweit kein Widerspruch nach § 29 Abs. 5a S. 2 KV M-V vorliegt, kann der jeweilige Redner oder die jeweilige Rednerin der Aufnahme von einzelnen seiner oder ihrer Wortbeiträge jederzeit widersprechen. Er oder sie erklärt dieses gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin der Bürgerschaft. Im Falle eines solchen Widerspruchs ist die Übertragung für die Dauer des Wortbeitrages des Redners oder der Rednerin unterbrochen und eine Aufnahme nicht vorzunehmen. Bereits gefertigte Aufnahmen sind im Falle eines nachträglichen Widerspruchs unverzüglich zu löschen.
4. Personen, die weder in Ausübung eines Mandats noch im Rahmen eines Dienstverhältnisses an der Sitzung der Bürgerschaft teilnehmen, werden nur mit ihrer Einwilligung zur Übertragung und Speicherung ihres Wortbeitrages aufgezeichnet. Sollte das Einverständnis nicht vorliegen, sollen etwaige Redebeiträge in Textform beim Präsidenten oder der Präsidentin eingereicht und durch ihn oder sie verlesen werden.

5. Für den Fall einer wesentlichen Beeinträchtigung des Redners oder der Rednerin während eines Redebeitrages ist die Übertragung unverzüglich zu unterbrechen.
 6. Eine Speicherung der Daten durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erfolgt für die entsprechende Wahlperiode der Bürgerschaft und nicht über deren Ende hinaus. Während dieses Zeitraumes können die Film- und Tonaufnahmen unter:
„www.greifswald.de/de/verwaltungspolitik/buergerschaft/gremien/buergerschaft“
abgerufen werden.
 7. Dritten ist die Verwendung und Verarbeitung der Bild- und Tonaufnahmen ohne ausdrückliche Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin der Bürgerschaft grundsätzlich nicht gestattet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- 4) Sitzungen der Bürgerschaft finden im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 KV M-V statt.

§ 5 Anfragen (§ 34 Abs. 3 KV M-V)

- 1) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann Anfragen an den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin stellen. Die Anfragen sollen präzise gefasst sein und sich jeweils nur auf eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft beziehen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten.
- 2) Schriftliche Anfragen sind über die Kanzlei der Bürgerschaft an den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin zu richten und sollen als „schriftliche Anfragen“ bezeichnet werden. Sie sollen innerhalb von 15 Arbeitstagen schriftlich beantwortet werden.
- 3) Mündliche Anfragen sollen grundsätzlich während der Sitzung der Bürgerschaft mündlich beantwortet werden. Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin kann nach pflichtgemäßem Ermessen von einer mündlichen Beantwortung absehen und auf eine schriftliche Beantwortung innerhalb einer angemessenen Frist verweisen. Die betreffende Frage ist zu Protokoll zu nehmen.

§ 6 Hauptausschuss
(§§ 22 Abs. 2, Abs. 4; 23 Abs. 4, 35; 38 Abs. 6 KV M-V)

- 1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin 12 weitere Mitglieder an. Als stellvertretende Hauptausschussmitglieder kann jede Wahlliste mindestens 3 weitere Personen und für den Fall, dass die Liste mehr als 3 Hauptausschussmitglieder stellt, mindestens in derselben Anzahl Stellvertreter oder Stellvertreterinnen benennen.
- 2) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Senatoren oder Senatorinnen sollen an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen.
- 3) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm nach dieser Satzung oder durch gesonderten Beschluss der Bürgerschaft übertragen sind und soweit nicht die Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe zuständig sind.
- 4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V innerhalb der folgenden in Euro festgesetzten Wertgrenzen (netto), bei wiederkehrenden Leistungen wird auf den Gesamtjahreswert abgestellt:
 1. bei der Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Bürgerschaft, der Ausschüsse sowie dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin und den leitenden Mitarbeitenden der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- EUR bis 150.000,- EUR, Gleiches gilt für Verträge der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die genannten Personen vertreten werden;
 2. vorbehaltlich der Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 100.000,- EUR bis 500.000,- EUR. Dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen;
 3. bei Verfügungen über Gemeindevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken sowie der Annahme und Vergabe von Erbbaurechten innerhalb einer Wertgrenze von 100.000,- EUR bis 600.000,- EUR. Bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks;
 4. bei der Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 75.000,- EUR bis zu 500.000,- EUR und bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 1.000.000,- EUR bis 5.000.000,- EUR;
 5. über Bürgschaften, Gewährverträge und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften bis zu einer Wertgrenze von 100.000,- EUR bis 1.500.000,- EUR;

6. bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von 75.000,- EUR bis 150.000,- EUR Jahresmiete bzw. -pacht oder bei einer Miet- bzw. Pachthöhe von mehr als 25.000,- EUR pro Jahr bei einem Abschluss von:
 - a) befristeten Verträgen mit einer Festlaufzeit von mehr als drei Jahren, oder
 - b) unbefristeten Verträgen, die seitens der Stadt nicht mit einer Frist von längstens sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können;
7. bei der Stundung und beim Erlass offener Forderungen von 100.000,- EUR bis zu 600.000,- EUR;
8. über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,- EUR bis 1.000,- EUR;
9. in wichtigen Angelegenheiten der Beteiligungen, soweit diese nicht nach § 22 Abs. 3 Nr. 10 KV M-V der Bürgerschaft vorbehalten sind, auf Ersuchen des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin;
10. über die Stellungnahmen zu Entwicklungskonzepten, Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren und sonstigen Planungen (von z. B. überregionalen Versorgungsträgern, Bundesamt für Seeschifffahrt), bei denen eine Beteiligung der Gemeinde wegen Auswirkungen auf die gemeindliche Planungshoheit nach §§ 7 und 9 LPlG M-V, § 73 VwVfG M-V, § 7 UVPG, § 10 BImSchG, § 57a BbergG, § 2 SeeAnIV, § 73 VwVfG, § 10 ROG erfolgt und der Inhalt der Stellungnahme nicht bereits ausschließlich durch einen Bauleitplan oder ein festgestelltes Raumentwicklungsprogramm vorgegeben ist;
11. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, dessen es nach § 36 Abs. 1 S. 2 BauGB bedarf, sofern das beantragte Bauvorhaben einen anrechenbaren Bauwert von 2.000.000,- EUR übersteigt. Der Hauptausschuss soll die Entscheidung erst nach Beratung und Beschlussempfehlung durch den zuständigen Fachausschuss und die zuständige Ortsteilvertretung des betroffenen Ortsteils treffen;
12. bei der Anhörung nach § 37 Abs. 2 BauGB sowie bei der Antragstellung nach § 15 Abs. 1 BauGB, wenn der anzurechnende Bauwert des jeweils betroffenen Vorhabens über 2.000.000 EUR liegt;
13. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen in der Höhe von 100.000,- EUR bis zu 3.000.000,- EUR;
14. beim Abschluss von Verträgen im Sinne der § 164 a und § 177 BauGB, in denen sich der oder die städtischen Vertragspartner zur Beseitigung städtebaulicher Missstände

verpflichten und Zuwendungen für die städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen gewährt werden, sofern die Zuwendung (Gesamtsumme aus Zuschuss und Darlehen) eine Höhe von 500.000,- EUR überschreitet.

5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt:

1. bei öffentlichen Aufträgen und Konzessionen für Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 250.000,- EUR (netto),
2. bei öffentlichen Aufträgen und Konzessionen für Bauleistungen ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000,- EUR (netto).

6) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen nach § 38 Abs. 2 S. 5 KV M-V zur Ausübung der Befugnisse des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin als oberste Dienstbehörde über die ihm oder ihr oder dem oder der Beigeordneten unmittelbar nachgeordneten leitenden Bediensteten.

§ 7 Fachausschüsse (§ 36 KV M-V)

1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiete
Rechnungsprüfungsausschuss	Örtliche Rechnungsprüfung nach § 3 KPG M-V
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	Finanzwesen, Beteiligungen, Liegenschaftsangelegenheiten
Ausschuss für Bauwesen, Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit	Behandlung aller Themengebiete, die Auswirkungen auf Klima, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit haben sowie das Bauwesen
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung	Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Tourismus, Stadtmarketing, öffentliche Ordnung und Digitalisierung

Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Wohnen	Soziales, Gesundheit, Menschen mit Handicap, Senioren, Gleichstellung, Wohnen und Jugend und alle Themen, die den Breiten-, Wettkampf-, organisierten und nicht organisierten Sport betreffen, Neubauten, Sanierungen und Instandhaltungsmaßnahmen von Sportstätten, Evaluierung der Sportförderrichtlinie und Umsetzung der Sportentwicklungsplanung
Ausschuss für Bildung, Kultur, Universität, internationale Beziehungen und Wissenschaft	Bildung, Universität, Wissenschaft, Schulen, Kultur und internationale Beziehungen

Die vorstehenden Ausschüsse bereiten die Beschlüsse der Bürgerschaft vor, indem sie diese beraten. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses finden nichtöffentlich und die der anderen Ausschüsse öffentlich statt. Für Letztere gilt § 4 Abs. 1 entsprechend. Die Ausschüsse können eigene Beschlussvorlagen erarbeiten, die durch den Ausschussvorsitzenden oder die Ausschussvorsitzende einzubringen sind.

- 2) Den vorstehenden Ausschüssen gehören – soweit nichts anderes bestimmt ist – jeweils 13 Mitglieder an. Sie setzen sich aus mindestens 7 Mitgliedern der Bürgerschaft und höchstens 6 sachkundigen Einwohnern oder Einwohnerinnen zusammen. Stellt eine Fraktion mehr als ein Mitglied des Ausschusses, so muss die Besetzung mit mindestens der Hälfte an Bürgerschaftsmitgliedern erfolgen. Als stellvertretende Ausschussmitglieder kann jede Wahlliste mindestens 3 weitere Personen und für den Fall, dass die Liste mehr als 3 Ausschussmitglieder stellt, mindestens in derselben Anzahl Stellvertreter oder Stellvertreterinnen benennen. Vertretungen von Mitgliedern der Bürgerschaft können nur durch andere Mitglieder der Bürgerschaft erfolgen.
- 3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe (§ 7 EigVO M-V)

- 1) Für die Eigenbetriebe der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden nach § 7 EigVO M-V nachfolgende Betriebsausschüsse als jeweils beschließender Ausschuss der Bürgerschaft gebildet:
 1. Der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb „Abwasserwerk Greifswald – Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“, der die Bezeichnung „Werksausschuss“ trägt,
 2. der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb „Seesportzentrum Greif – Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“,
 3. der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb „Hanse-Kinder – Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“.
- 2) Die Betriebsausschüsse wirken für die Eigenbetriebe an der Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft mit. Sie entscheiden in den ihnen durch die Betriebssatzung übertragenen Angelegenheiten.
- 3) Die Betriebsausschüsse haben 7 Mitglieder und 7 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Höchstens 2 Mitglieder können sachkundige Einwohner oder Einwohnerinnen sein, die bei Beschlussfassungen des Betriebsausschusses für abschließende Entscheidungen kein Stimmrecht besitzen. Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der Mitglieder der Bürgerschaft müssen Mitglieder der Bürgerschaft sein. Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der sachkundigen Einwohner oder Einwohnerinnen können auch Mitglieder der Bürgerschaft sein, die aber kein Stimmrecht für abschließende Entscheidungen haben.

§ 9 Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin, Stellvertretung und Beigeordneter oder Beigeordnete (§§ 37, 40 KV M-V)

- 1) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin wird für 7 Jahre gewählt.
- 2) Die Bürgerschaft wählt einen Beigeordneten oder eine Beigeordnete für eine Amtszeit von 7 Jahren und 6 Monaten.
- 3) Die Bürgerschaft wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode aus dem Kreis der dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin unmittelbar nachgeordneten leitenden Bediensteten einen zweiten Stellvertreter oder eine zweite Stellvertreterin des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin, der oder die ihn oder sie im Fall seiner oder ihrer Verhinderung vertritt.

§ 10 Übertragung von Zuständigkeiten auf den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin (§§ 38, 173 a KV M-V)

- 1) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der in § 6 Abs. 4 und 5 dieser Hauptsatzung für den Hauptausschuss festgesetzten Wertgrenzen. Er oder sie entscheidet unbegrenzt über befristete und unbefristete Niederschlagungen und berichtet dem Hauptausschuss halbjährlich über die zu den unbefristeten Niederschlagungen getroffenen Entscheidungen.
- 2) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin entscheidet über die bei der Abstimmung von Bauleitplänen benachbarter Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erforderliche Stellungnahme sowie Stellungnahmen im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 11, deren Inhalt ausschließlich durch einen Bauleitplan oder ein festgestelltes Raumentwicklungsprogramm vorgegeben ist.
- 3) Erklärungen der Stadt i. S. d. § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 75.000,- EUR (netto) können vom Oberbürgermeister oder von der Oberbürgermeisterin oder durch eine von ihm oder ihr beauftragte bedienstete Person allein ausgefertigt werden. Entsprechendes gilt beim Abschluss von Verträgen über wiederkehrende Leistungen bis zu einem Jahreswert von 50.000,- EUR (netto). Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können entsprechende Erklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- EUR (netto) und beim Abschluss von Verträgen über wiederkehrende Leistungen bis zu einem Jahreswert von 7.500,- EUR (netto) vom Oberbürgermeister oder von der Oberbürgermeisterin oder durch eine von ihm oder ihr beauftragte bedienstete Person allein unter Verzicht auf die Beidrückung des Dienstsiegels in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 500,- EUR (netto) kann ganz von der Schriftform abgesehen werden. Eine von anderen Rechtsvorschriften geforderte bestimmte Form bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Neben der Schriftform ist die elektronische Form zulässig. In elektronischer Form müssen diese Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sein. In diesem Fall entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.
- 4) Gemäß § 45 Abs. 3 LBeamtVG M-V entscheidet der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin bei den Beamten oder den Beamtinnen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der oder die Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

- 5) Über die durchgeführten Vergabeverfahren hat der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin dem Hauptausschuss halbjährlich einen Bericht vorzulegen. Hiervon ausgenommen sind Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem vereinbarten Auftragswert in Höhe von 1.000,- EUR und für Bauleistungen bis zu einem vereinbarten Auftragswert in Höhe von 5.000,- EUR.
- 6) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin informiert die Bürgerschaft frühzeitig und vollständig über alle wesentlichen planungsrechtlich relevanten Vorhaben, insbesondere über beantragte Ausnahmen nach § 14 Abs. 2 BauGB.
- 7) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin teilt Entscheidungen im Rahmen dieser Vorschrift, insbesondere solche über Vertragsabschlüsse mit Mitgliedern der Bürgerschaft oder der Ausschüsse, welche auf Grund ihrer Wertgrenzen unterhalb des Zuständigkeitsbereichs des Hauptausschusses liegen, die von besonderer Bedeutung sind, der Bürgerschaft auf der nächsten ordentlichen Sitzung mit.
- 8) In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet er oder sie anstelle des Hauptausschusses. Äußerste Dringlichkeit liegt vor, wenn die Entscheidung so zeitnah erfolgen muss, dass bis zu einer Dringlichkeitssitzung des Hauptausschusses oder der Bürgerschaft nicht gewartet werden kann. Die Mitglieder des grundsätzlich zuständigen Gremiums sind nach erfolgter Dringlichkeitsentscheidung unverzüglich, wenn möglich per E-Mail, zu unterrichten. Die äußerste Dringlichkeit ist zu begründen.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte (§ 41 KV M-V)

- 1) Die Bürgerschaft bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Diese ist hauptamtlich tätig und unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 7 KV M-V der Dienstaufsicht des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin.
- 2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Förderung von Initiativen, die struktureller Benachteiligung aufgrund des Geschlechts in der Stadt entgegenwirken.
 2. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um gleichstellungsrelevante Belange wahrzunehmen,
 3. schriftlich einen jährlichen Bericht über ihre Tätigkeit vorzulegen,
 4. die Begleitung des Frauenbeirats.

- 3) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen. Näheres regelt eine Aufgabenbeschreibung durch den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin, die der Bürgerschaft zur Kenntnis zu geben ist.

§ 12 Weitere Beauftragte

- 1) Die Bürgerschaft bestellt folgende weitere Beauftragte, die jeweils der Dienstaufsicht des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin unterliegen und hauptamtlich tätig sind:
1. einen Seniorenbeauftragten oder eine Seniorenbeauftragte,
 2. einen Kinder- und Jugendbeauftragten oder eine Kinder- und Jugendbeauftragte unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen (§ 2 KiJuBG M-V). Dessen oder deren Aufgabe ist es insbesondere, Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin für Kinder, Eltern, Erzieher und Erzieherinnen, Lehrer und Lehrerinnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie für freie Träger der Jugendarbeit und andere Vereine und Verbände, die sich für Kinder engagieren, zu sein.
 3. einen Integrationsbeauftragten oder eine Integrationsbeauftragte (§ 20 IntG M-V).
 4. einen Behindertenbeauftragten oder eine Behindertenbeauftragte (§ 10 LBGG MV). Dessen oder deren Aufgabe ist es insbesondere, eine gleichberechtigte Teilhabe gemäß der UN-Behindertenrechtskonventionen und den untergeordneten Rechtsvorschriften zu fördern.

Der oder die Beauftragte begleitet das jeweils zielgruppenspezifische Beteiligungsgremium. Näheres regelt jeweils eine Aufgabenbeschreibung durch den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin, die der Bürgerschaft zur Kenntnis zu geben ist.

- 2) Der oder die Beauftragte soll bei allen Angelegenheiten in seinem oder ihrem Aufgabenbereich gehört werden. Einmal jährlich hat der oder die Beauftragte einen schriftlichen Bericht über seine oder ihre Tätigkeit der Bürgerschaft oder einem von der Bürgerschaft zu benennenden Ausschuss vorzulegen.

**§ 13 Beiräte
(§ 41a KV M-V)**

- 1) Es werden folgende Beiräte als beratende Gremien der Bürgerschaft eingerichtet:
 1. ein Kinder- und Jugendbeirat (§ 3 KiJuBG M-V),
 2. ein Seniorenbeirat (§ 10 SenMitwG M-V),
 3. ein Beirat für Migration und Integration (§ 18 InTG M-V),
 4. ein Frauenbeirat.
- 2) Die Beiräte haben jeweils 13 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Die Beiräte arbeiten auf der zusätzlichen Grundlage einer von der Bürgerschaft beschlossenen Satzung. Bis zur Konstituierung eines neuen Beirats ist der jeweils alte Beirat auf Grundlage der für ihn geltenden Bestimmungen weiterhin geschäftsführend tätig.
- 3) Zu den Aufgaben der Beiräte gehört insbesondere die Beratung der Bürgerschaft und ihren Ausschüssen sowie des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin in den jeweils den Beirat betreffenden Angelegenheiten seiner Zielgruppe. Dazu ist den Beiräten Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen, Anträgen und Vorlagen, die Auswirkungen auf die Belange der von ihnen jeweils vertretenen Zielgruppen haben, gegenüber der Bürgerschaft und ihren Ausschüssen sowie gegenüber dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin Stellung zu nehmen.
- 4) Die Sitzungen der Beiräte finden mit Ausnahme des Kinder- und Jugendbeirats öffentlich statt. Die Vorsitzenden der Beiräte sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen können an den Sitzungen der Ausschüsse und der Bürgerschaft teilnehmen und haben Rede- und Antragsrecht bei den für sie relevanten Entscheidungen. Einmal jährlich hat jeder Beirat jeweils einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit der Bürgerschaft oder einem von der Bürgerschaft zu benennenden Ausschuss vorzulegen. Dieser Bericht soll über die Kanzlei der Bürgerschaft eingereicht werden.

§ 14 Erheblichkeitsgrenzen für Nachtragshaushaltssatzungen (§ 48 KV M-V)

Für den Fall einer nach § 48 KV M-V zu erlassenden Nachtragshaushaltssatzung werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V ist ein Betrag, der 5 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen oder der laufenden Auszahlungen, wie in § 1 der Haushaltssatzung ausgewiesen, übersteigt.
2. Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V ist ein Betrag, wenn er jeweils 3 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen oder der laufenden Auszahlungen, wie in § 1 der Haushaltssatzung ausgewiesen, übersteigt.
3. Geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V sind Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 1 % des Gesamtbetrages der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, wie in § 1 der Haushaltssatzung ausgewiesen, betragen.
4. Geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V sind Abweichungen in Höhe von 2 % der in Vollzeitäquivalenzen (VzÄ) im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.

§ 15 Erheblichkeitsgrenzen der Jahresabschlussbearbeitung

1) Im Rahmen der Jahresabschlussbearbeitung gelten als erheblich:

1. Abweichungen im Sinne des § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik zwischen den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen und den Ergebnissen der Rechnung des Haushaltsvorjahres sowie den Gesamtermächtigungen im Haushaltsjahr ab 500.000,- Euro,
2. Abweichungen im Sinne des § 45 Abs. 3 GemHVO-Doppik zwischen den in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen und den Ergebnissen der Rechnung des Haushaltsvorjahres sowie den Gesamtermächtigungen im Haushaltsjahr ab 500.000,- Euro,
3. Veränderungen im Sinne des § 47 Abs. 2 GemHVO-Doppik zwischen dem in der Bilanz ausgewiesenen Betrag und dem des Haushaltsvorjahres ab 500.000,- Euro.

2) Korrekturen gegen die Kapitalrücklage im Sinne des § 53a GemHVO-Doppik erfolgen im Einzelfall ab 25.000,- Euro.

§ 16 Entschädigungen
(§ 27 Abs. 2 KV M-V, EntschVO M-V)

- 1) Dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin sowie seiner Stellvertretung werden nachfolgende Aufwandsentschädigungen gewährt:
 1. Dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin wird eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,- EUR auf Grundlage der jeweils geltenden Fassung der §§ 3 ff. Entschädigungsverordnung (EntschVO) M-V gewährt.
 2. Dem oder der Beigeordneten und zugleich 1. Stellvertreter oder 1. Stellvertreterin des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin wird eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,- EUR auf Grundlage der jeweils geltenden Fassung der §§ 3 ff. EntschVO M-V gewährt.
 3. Der 2. Stellvertreter oder die 2. Stellvertreterin des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 340,- EUR nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung des § 6 Abs. 2 EntschVO M-V.
- 2) Weitere funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gewährt:
 1. Der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,- EUR, die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen der Bürgerschaft in Höhe von 225,- EUR sowie der oder die Fraktionsvorsitzende in Höhe von 300,- EUR.
 2. Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten jeweils eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- EUR im Monat.

Sollte eine Person nach Ziffer 1-2 nachweislich für länger als einen Monat seinen oder ihren Pflichten nicht nachkommen können, so erhält seine oder ihre Stellvertretung an seiner oder ihrer Stelle die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung. Ein solcher Fall ist der Kanzlei der Bürgerschaft seitens der Fraktion unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 3) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gewährt:
 1. Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen und der Fachausschüsse erhalten jeweils eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,- EUR, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Vorsitzender oder Vorsitzende der Ortsteilvertretungen oder des Fachausschusses, als Mitglied der Bürgerschaft oder als sachkundiger Einwohner oder Einwohnerin an einer Sitzung der Bürgerschaft oder den Ausschüssen teilnehmen und nicht bereits aus anderem Grund eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten.
 2. Die Mitglieder der Bürgerschaft, mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft, sowie der Ausschüsse, denen

sie jeweils angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,- EUR.

3. Sachkundige Einwohner oder Einwohnerinnen, sowie im Falle deren Verhinderung die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,- EUR.
4. Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, mit Ausnahme der Vorsitzenden, erhalten für Sitzungen der Ortsteilvertretungen, denen sie angehören, für die Teilnahme eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- EUR.
5. Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,- EUR.
6. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für die Durchführung und Vor- und Nachbereitung von Fraktionssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 50,- EUR. Alle weiteren Gremienmitglieder nach Nr. 1-5 sowie die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, zur Vor- oder Nachbereitung von Sitzungen der jeweiligen Gremien, ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,- EUR. Für Mitglieder der Ortsteilvertretung gilt dies nur, soweit das jeweilige Mitglied der Ortsteilvertretung nicht zugleich Mitglied der Fraktion ist, an deren Sitzung es teilnimmt. Die Höchstzahl der Fraktionssitzungen, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt wird, wird auf jährlich 18 beschränkt.

4) Weitere zusätzliche Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gewährt:

1. Die Mitglieder der Bürgerschaft erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 derselben Körperschaft empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 100,- EUR nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung des § 14 Abs. 4 EntschVO M-V. Bei Mandatsniederlegung oder -annahme wird der Sockelbetrag für den jeweiligen Monat taggenau anteilig ausgezahlt. Dabei ist die kaufmännische Berechnung von Zeiträumen gem. § 191 BGB anzuwenden und die Tage zu berücksichtigen, in denen das Mandat noch aktiv ist. Der Tag der Niederlegung oder Annahme zählt mit. Sollte zu diesem Zeitpunkt bereits eine Auszahlung des gesamten Sockelbetrags erfolgt sein, ist der von der Verwaltung überzahlte Betrag unverzüglich zurückzuzahlen.
2. Mitglieder der in § 13 Abs. 1 genannten Beiräte werden jeweils entsprechend der nachgewiesenen, tatsächlichen Auslagen und Kosten im Sinne des § 27 Abs. 1 KV M-V entschädigt. Eine pauschale Entschädigung findet nicht statt.

- 5) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung werden notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger auf Antrag gem. § 16 Abs. 3 EntschVO M-V ersetzt, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.
- 6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in einem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald abzuführen, soweit sie aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen pro Mandat jährlich 1.200,- EUR, bei deren Vorsitzenden pro Mandat jährlich 2.100,- EUR überschreiten. Als einzelnes Mandat wird dabei auch die Tätigkeit als Ausschussmitglied eines Aufsichtsrates verstanden.

§ 17 Fraktionszuwendungen

- 1) Die Fraktionen der Bürgerschaft erhalten jährlich finanzielle Zuwendungen in Form von Geldmitteln zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Diese werden im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung beschlossen, deren Umfang sich nach Abs. 2 bemisst.
- 2) Die Geldmittel zur Durchführung ihrer Geschäftstätigkeit setzen sich aus einem Betrag von 1.500,- EUR pro Fraktionsmitglied und Jahr zusammen. Die Fraktionen erhalten zudem jährlich als Geldmittel zur Personalkostenausstattung einen Betrag, der sich aus dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 10, Stufe 6 nach TVÖD VKA unter Berücksichtigung eines anzusetzenden Stundenumfangs in Höhe von 5 Stunden pro Woche zuzüglich jeweils 2,5 weiterer Stunden pro Woche je zugehöriges Fraktionsmitglied ergibt, zuzüglich der Jahressonderzahlung nach § 20 Abs. 1 TVÖD VKA. Tarifvertragliche Änderungen sind nachzuvollziehen. Die sich aus S. 2 u. 3 ergebenden Geldmittel dürfen nur für tarifgerecht eingruppierte Fraktionsbedienstete verwendet werden. Unverbrauchte Geldmittel im Sinne des S. 1 dürfen zusätzlich zu den nach S. 2 gewährten Geldmitteln für die Personalkostenausstattung verwendet werden.
- 3) Eine Fraktion erhält Haushaltsmittel nach Abs. 1 ab dem Tag, an dem sie rechtmäßig die Rechtsstellung einer Fraktion gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin angezeigt hat, frühestens jedoch ab dem Tag der Konstituierung der neu gewählten Bürgerschaft und höchstens bis zum Vortag des Tages, an dem sich die nächste neu gewählte Bürgerschaft konstituiert. Die Abrechnung der Geldmittel des Abs. 2 S. 2 erfolgt monatlich, berechnet sich jedoch anteilig nach Tagen. Die Geldmittel nach Abs. 1 S. 1 werden einmal jährlich ausgezahlt.
- 4) Ändert sich im Verlauf einer Wahlperiode die Mitgliederzahl einer Fraktion, so werden die Haushaltsmittel in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weiter gewährt, in dem die Änderung eintrat. Entsprechendes gilt, wenn die Rechtsstellung der Fraktion entfällt. Entscheidend für den Tag der Bemessung ist die Mitteilung gegenüber dem Präsidenten oder

der Präsidentin. Entsprechende Änderungen sind dem Präsidenten oder der Präsidentin unverzüglich durch die Fraktion mitzuteilen.

- 5) Erlischt der Fraktionsstatus einer Fraktion, löst sie sich auf oder endet die Wahlperiode, findet eine Abwicklung statt. Die Abwicklung erfolgt mit dem Ziel, alle aus der Tätigkeit der Fraktion resultierenden Rechtsbeziehungen einschließlich der Befriedigung von Rückforderungsansprüchen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald abzuwickeln. Zu diesem Zweck besteht die Fraktion in eingeschränktem Umfang fort. Die Fraktion trägt selbst Sorge dafür, dass sie insbesondere Dauerschuldverhältnisse derart ausgestaltet, dass diese mit den abhängig vom Fraktionsstatus zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten werden können.
- 6) Jede Fraktion hat eine Inventarliste über alle als bzw. aus Zuwendungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald an die Fraktionen zur Verfügung gestellten oder beschafften Sachmittel zu führen, welche zum Ende eines jeden Kalenderjahres bei der Kanzlei der Bürgerschaft einzureichen ist. Ebenfalls ist diese zwei Monate vor dem Ende der Wahlperiode (Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung) bei der Kanzlei der Bürgerschaft zur Bestimmung der bilanziellen Werte einzureichen. Sollten nach der Abgabe der Inventarliste weitere Anschaffungen getätigt werden, ist die Kanzlei der Bürgerschaft unverzüglich darüber zu informieren. Alle als bzw. aus Zuwendungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald an die Fraktionen zur Verfügung gestellten oder beschafften Sachmittel sind zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Fraktion in Liquidation geht, aktenkundig mit einem Übergabe-Übernahme-Protokoll an die Kanzlei der Bürgerschaft zurückzugeben, soweit sie nicht während der laufenden Fraktionsarbeit verbraucht worden sind. Hierbei ist die landeseinheitliche Abschreibungstabelle anzuwenden. Die Frist für die Rückzahlung nicht verbrauchter Geldmittel bzw. für die Rückgabe der werthaltigen Sachmittel beträgt 3 Monate nach der Auflösung der Fraktion. Die Rückgabepflicht entfällt, soweit die werthaltigen Sachmittel von der Fraktion zum bilanziellen Wert abgelöst werden. Für die Übernahme der Sachmittel durch eine andere oder neue Fraktion ist dies seitens der Fraktion bei der Kanzlei der Bürgerschaft vor der konstituierenden Sitzung der Bürgerschaft anzuzeigen. Der von der Verwaltung bestimmte bilanzielle Wert der jeweiligen Sachmittel wird von den zur Verfügung zu stellenden Fraktionssachmitteln abgezogen. Für die Übergabe ist ein Übergabe-Übernahme-Protokoll anzufertigen.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen
(§ 5 Abs. 4 S. 3 KV M-V, § 3 KV-DVO M-V)

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse:
„<https://www.greifswald.de/de/verwaltung-politik/ortsrecht/oeffentlichebekanntmachungen/>“. Soweit durch Gesetz eine andere Form der Bekanntmachung als über das Internet gefordert wird und die Form durch die Stadt zu bestimmen ist oder bestimmt werden kann, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Greifswalder Stadtblatt. Die öffentlichen Bekanntmachungen sind bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie entsprechend dieses Absatzes verfügbar sind.
- 2) Das Greifswalder Stadtblatt erscheint grundsätzlich einmal monatlich. Erscheinungstag ist grundsätzlich der letzte Freitag des Monats. Fällt dieser auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint das Greifswalder Stadtblatt grundsätzlich am 3. Freitag des betreffenden Monats. Auf die jeweils nächste planmäßige Ausgabe wird grundsätzlich im vorhergehenden Stadtblatt hingewiesen. Zusätzlich wird das Greifswalder Stadtblatt im Internet unter der Adresse:
„<https://www.greifswald.de/de/verwaltung-politik/ortsrecht/greifswalder-stadtblatt/>“ zum Abruf bereitgestellt.
- 3) Sind öffentliche Bekanntmachungen im Internet oder im Greifswalder Stadtblatt infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Veröffentlichung durch Abdruck in der Ostsee-Zeitung. Die Ostsee-Zeitung erscheint als Tageszeitung bei der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Richard-Wagner-Straße 1a, 18055 Rostock und kann kostenpflichtig einzeln oder im Abonnement bezogen werden. Die öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 jeweils vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.
- 4) Jede Person kann sich einen Ausdruck des Textes der Satzungen unter der Bezugsadresse Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Der Oberbürgermeister, Kanzlei der Bürgerschaft, PF 3153, 17461 Greifswald kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus, in der Kanzlei der Bürgerschaft, bereitgehalten.
- 5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Bürgerschaft, des Hauptausschusses, der Fachausschüsse, der Beiräte und der Ortsteilvertretungen werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung im Internet unter der Adresse: „<https://greifswald.sitzungmv.de/public/>“ öffentlich bekanntgemacht. Punkte der Tagesordnung, die nichtöffentlich behandelt werden sollen, werden nur dann öffentlich bekannt gemacht, wenn dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 19 Ortsteile und Ortsteilvertretungen (§§ 42, 42a KV M-V)

1) In der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden folgende Ortsteile gebildet:

1. Wieck und Ladebow,
2. Eldena,
3. Riems,
4. Friedrichshagen,
5. Ostseeviertel,
6. Innenstadt,
7. Schönwalde I / Südstadt,
8. Schönwalde II und Groß Schönwalde.

Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils ergibt sich auf Grundlage des Liegenschaftskatasters der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und ist als Anlage Bestandteil dieser Hauptsatzung.

2) Für jeden nach Abs. 1 gebildeten Ortsteil wird jeweils eine Ortsteilvertretung gebildet. Jede Ortsteilvertretung hat 9 Mitglieder, wovon mindestens 5 Mitglieder Einwohner oder Einwohnerinnen des Ortsteils sein müssen. Die Besetzung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. Abweichend von § 32a Abs. 2 S. 1 KV M-V richtet sich dabei die Zuteilung der Sitze nach dem Ergebnis der Kommunalwahl im Ortsteil. Das Verfahren nach S. 2 ist spätestens 4 Monate nach der Kommunalwahl durchzuführen.

3) Die Ortsteilvertretungen wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende der Ortsteilvertretung sowie einen oder eine 1. und 2. Stellvertreter oder Stellvertreterin.

4) Die Ortsteilvertretung berät die Bürgerschaft und den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Die Ortsteilvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sich mit Fragen, Vorschlägen und Anregungen der Einwohner und Einwohnerinnen des Ortsteils (entsprechend § 17 KV M-V) zu befassen,
2. die im Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne des Interessenausgleichs anzuhören,
3. über die Verwendung der jeweils für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen zugewiesenen Haushaltsmittel zu entscheiden.

Die Ortsteilvertretung ist von dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin über wichtige Planungen und Vorhaben, die den Ortsteil betreffen und mit unmittelbaren Auswirkungen für die Einwohner und Einwohnerinnen des Ortsteils verbunden sind, zu Beginn der Planungen, auf jeden Fall vor der Beratung in den bürgerschaftlichen Gremien zu informieren. In den Sitzungen der Ortsteilvertretungen können die Einwohner und Einwohnerinnen des jeweiligen Ortsteils ein Rederecht zu den Tagesordnungspunkten erhalten, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Ortsteilvertretung sich dafür ausspricht. Die einzelnen Wortbeiträge sollen 4 Minuten nicht überschreiten.

- 5) Der oder die Vorsitzende der Ortsteilvertretung kann gemäß § 42 Abs. 2 KV M-V für ihre Ortsteile Einwohnerversammlungen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung. § 18 Abs. 5 gilt entsprechend. Zu der Versammlung sind der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin sowie die Mitglieder der Ortsteilvertretung einzuladen. Der oder die Vorsitzende leitet die Einwohnerversammlung. Die Einwohner und Einwohnerinnen haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Aus Sachgründen können Ortsfremde mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Ortsteilvertretung auch zugelassen werden. Zur Erstellung eines Meinungsbildes kann eine Abstimmung unter den anwesenden Einwohnern und Einwohnerinnen stattfinden. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Einwohnerversammlung hat keine Entscheidungsbefugnis.

§ 20 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese geänderte Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.02.2013, zuletzt geändert durch die 16. Änderungssatzung durch Beschluss der Bürgerschaft vom 08.11.2021 außer Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

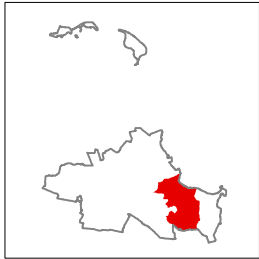
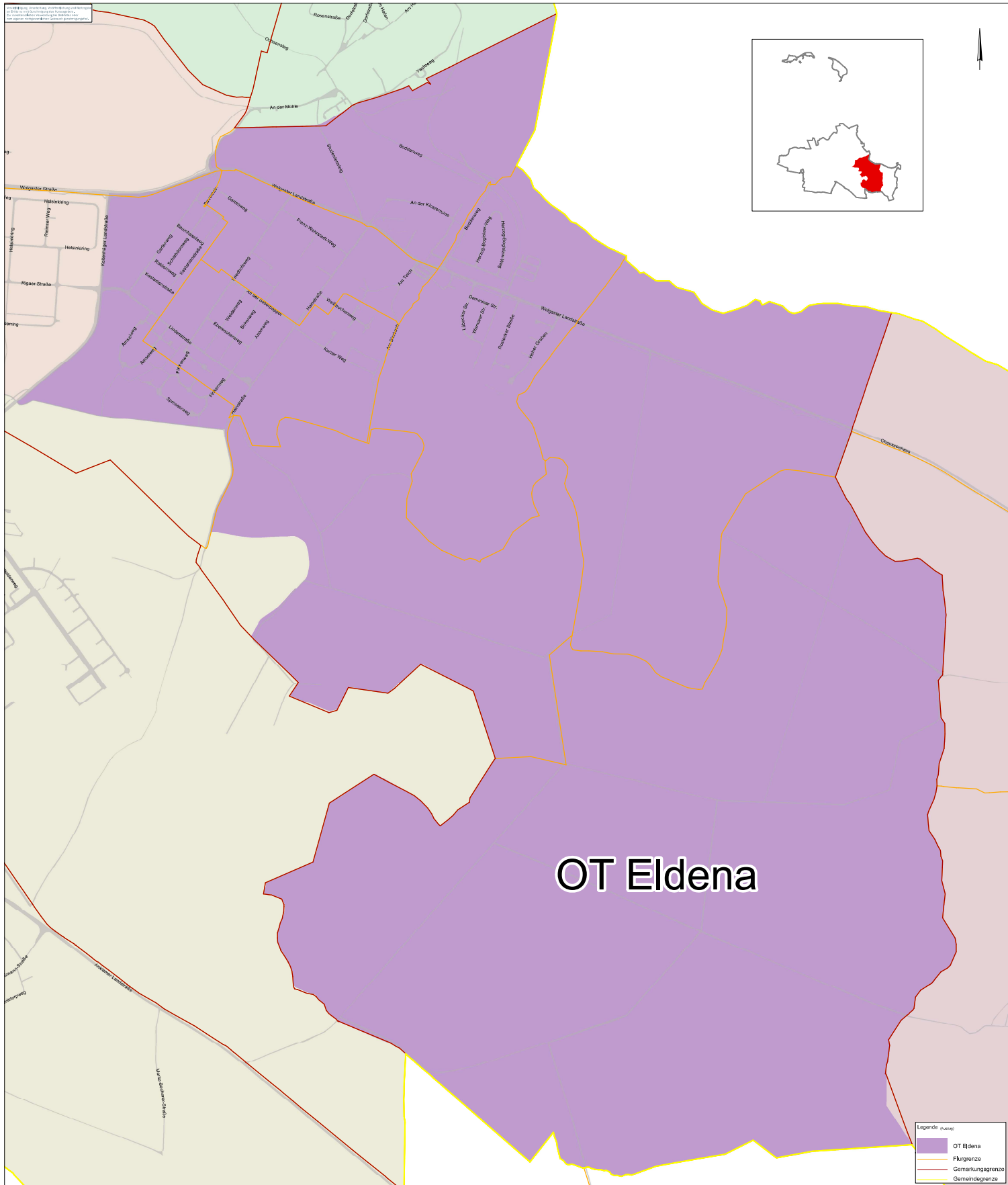
Dr. Stefan Fassbinder

Oberbürgermeister

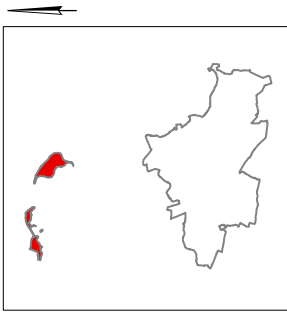
Anlage
(zu § 19 Abs. 1)

Die räumliche Abgrenzung der gebildeten Ortsteile wird auf Basis des Liegenschaftskatasters anhand grafischer Darstellungen wie folgt bestimmt:

Verordnung über die Flur- und Flurstücksgrenzen
des Ortsteils Eldena der Gemeinde Greifswald
vom 22.05.2024



Die Abbildung zeigt die Ortsteile Riems und Riems-See. Die Ortsteile sind in der Karte farblich hervorgehoben. Die Karte ist eine Übersichtskarte und zeigt die Grenzen der Ortsteile. Die Karte ist eine Übersichtskarte und zeigt die Grenzen der Ortsteile.



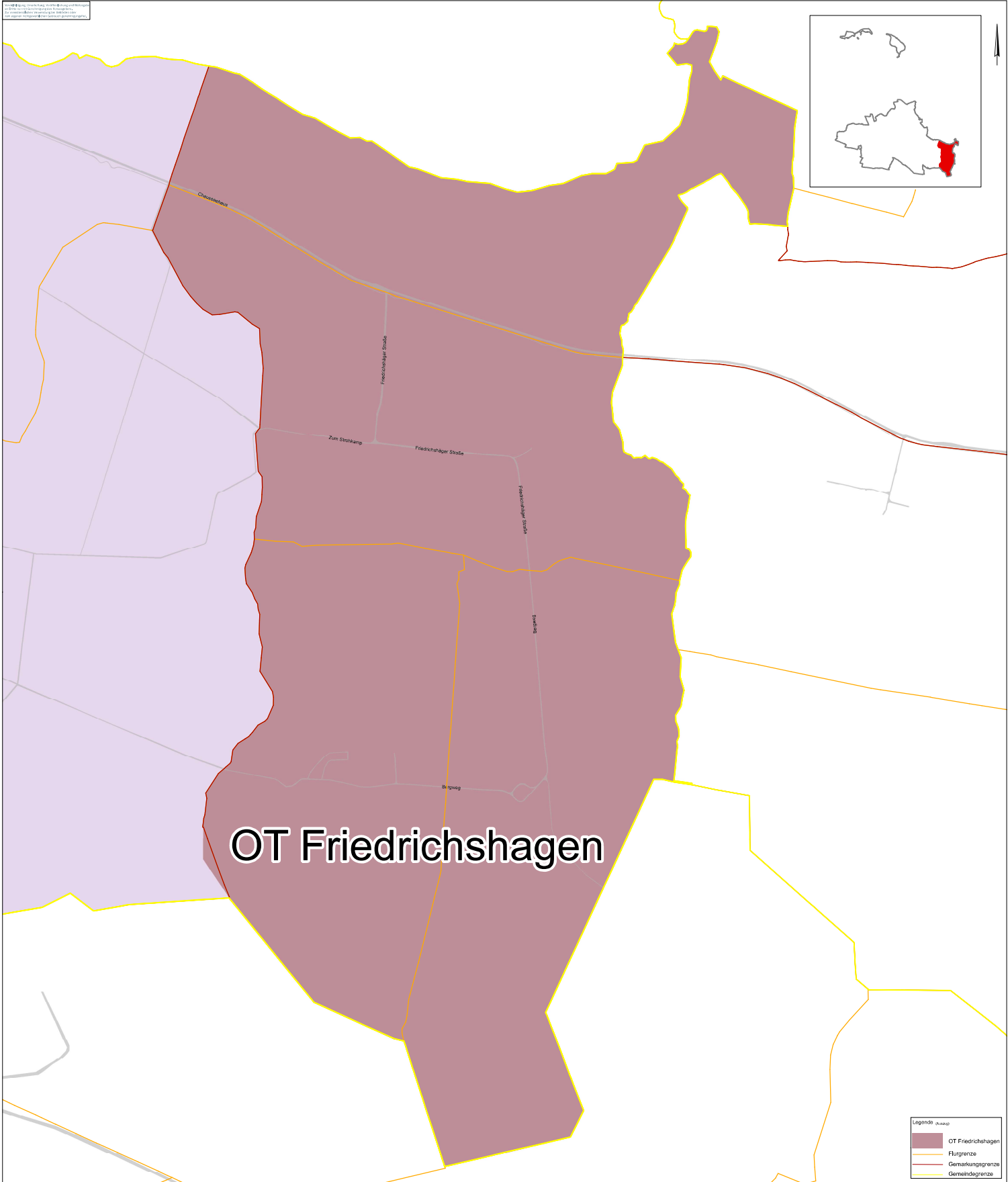
- Legende (muss sein)
- OT Riems
 - Flurgrenze
 - Gemarkungsgrenze
 - Gemeindegrenze



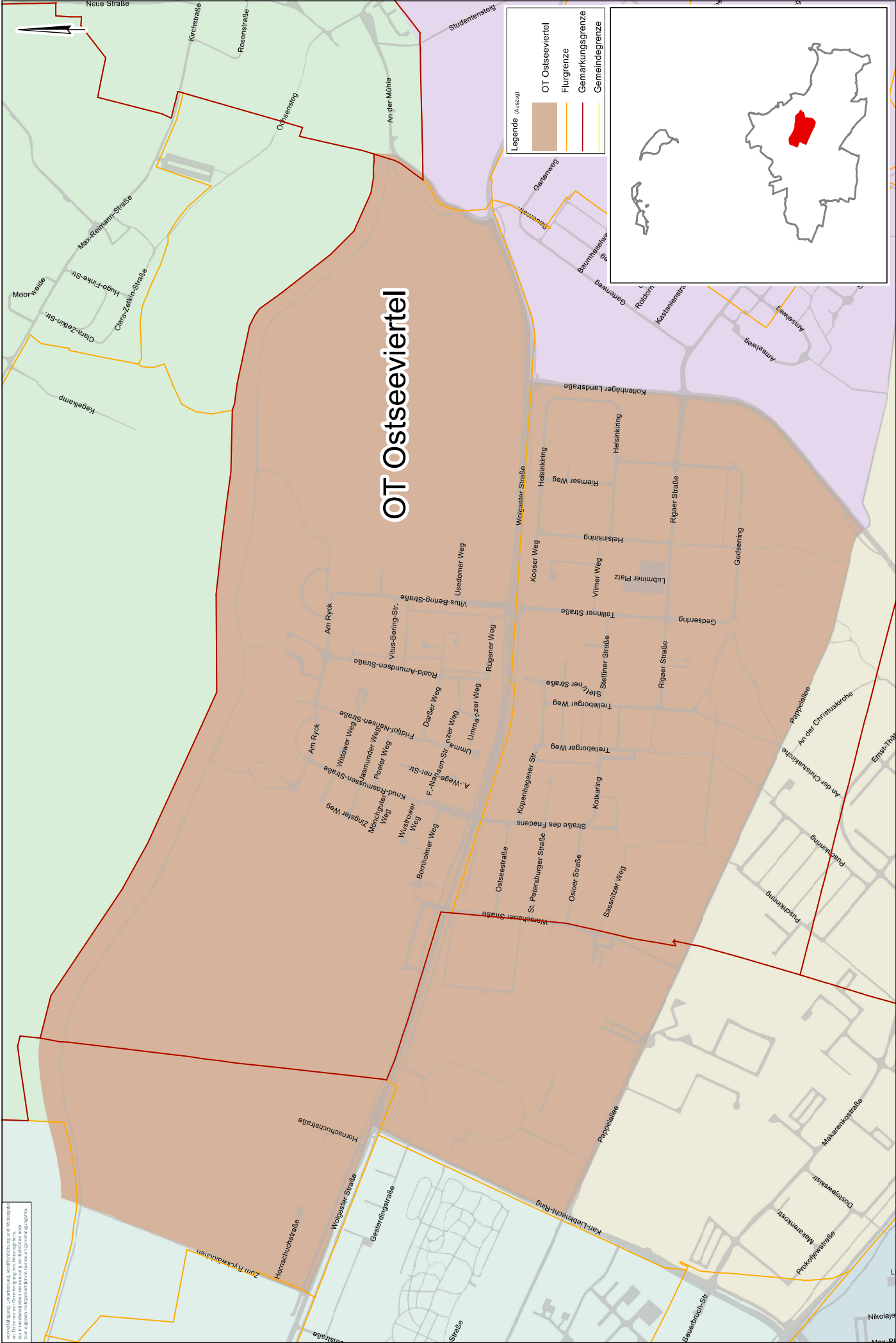
Übersichtskarte - Ortsteil Riems

Maßstab: 1:8.000
Stand: 22.05.2024

Verfälschung, Veränderung, Nachdruck und Verbreitung
sowie die Herstellung von Nachdrucken sind strafbar.
Die Verantwortlichen werden gemäß § 111 Abs. 1 Nr. 1
StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder
mit Geldstrafe bestraft.

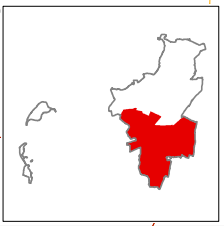
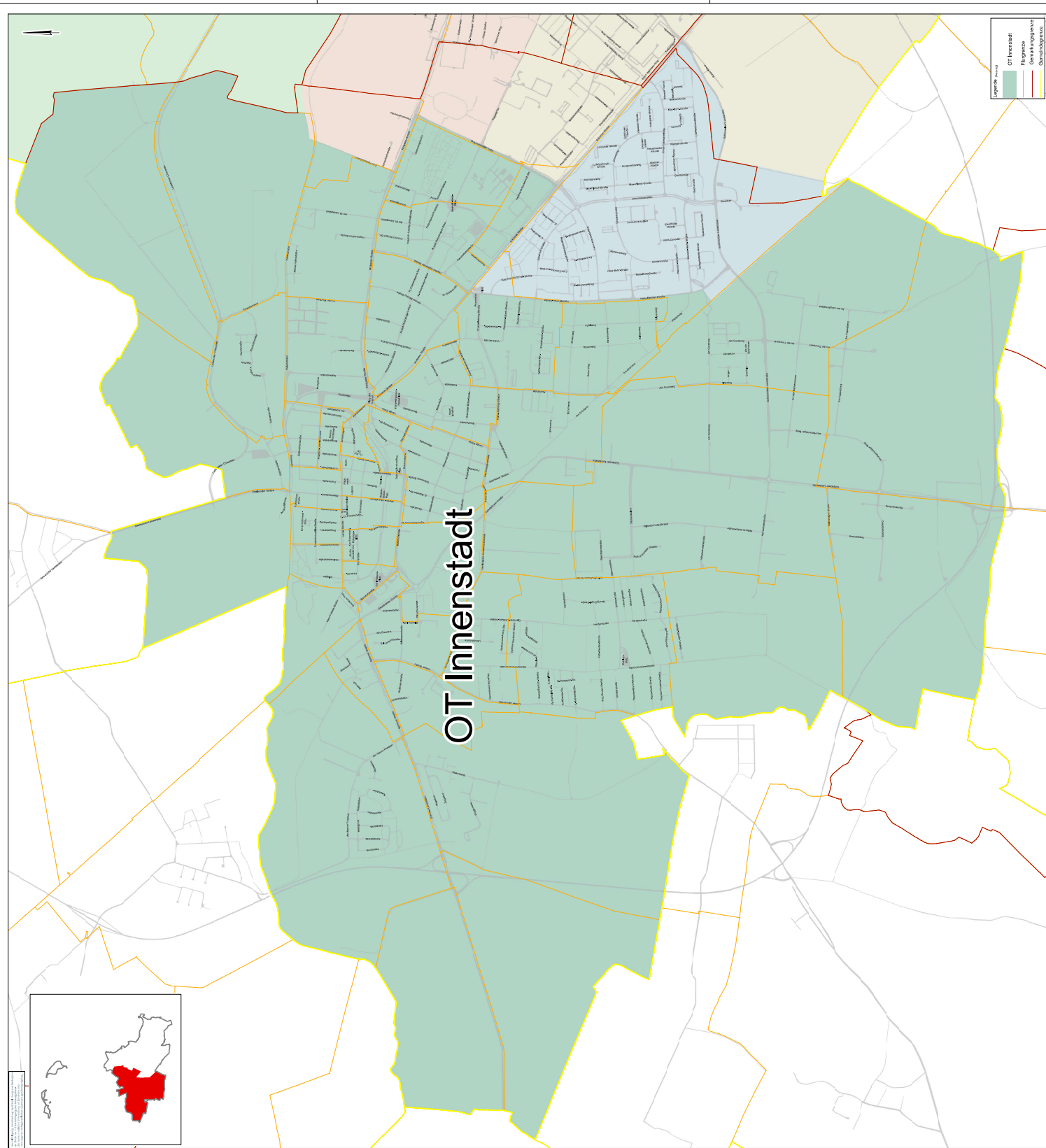


Legende (Karte)	
	OT Friedrichshagen
	Flurgrenze
	Gemarkungsgrenze
	Gemeindegrenze



Maßstab: 1:5.000
Stand: 22.05.2024

Übersichtskarte - Ortsteil Ostseeviertel



Legende	
■	OT Innenstadt
■	Flussgebiet
■	Gemeindegebiet
■	Gemeindegrenze

Verarbeitung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Zur inoffiziellen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch genehmigungsfrei.

